



Frank Wiesen

**Institut für häusliche
Kranken- und Altenpflege**

Herzogstraße 14 * 41238 Mönchengladbach
Telefon: 02166 - 48535 Fax: 02166 - 420105

Liebe Patienten und Angehörige,

jeder kann durch Krankheit oder Hilfebedürftigkeit in die Situation geraten, daß er plötzlich Pflege braucht. Dann ist es gut zu wissen, wer ihm in dieser Situation helfen kann.

Wir sind für Sie da, wenn Sie zu Hause krank oder hilfsbedürftig sind, auch zur Entlastung der Angehörigen.

Unser Pflegeteam betreut Sie verantwortungsvoll zu Hause in Ihrer vertrauten Umgebung. Aktuelles pflegerisches Fachwissen und freundliches, qualifiziertes Arbeiten sind für uns selbstverständlich.

Im Mittelpunkt unserer Pflege steht Ihr Wohlbefinden. Rufen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne! Das Büro erreichen Sie unter der Rufnummer 02166 48535 montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten bin ich für Notfälle immer erreichbar. Entsprechende Informationen für diesen Fall enthält der Anrufbeantworter.

Ihre Zufriedenheit ist das Ziel unserer Pflege.

gez. Frank Wiesen
exam. Krankenpfleger



Frank Wiesen

**Institut für häusliche
Kranken- und Altenpflege**

Herzogstraße 14 * 41238 Mönchengladbach
Telefon: 02166 - 48535 Fax: 02166 - 420105

Was Sie über ambulante Pflege wissen sollten

Bei Krankheit kann Ihnen Ihr Arzt zur Unterstützung der ärztlichen Therapie häusliche Krankenpflege verordnen (z.B. Verbände, Spritzen). Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für ärztlich verordnete Krankenpflege im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn Sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit in erheblichem Maße Hilfe benötigen, haben Sie Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung. Stellen Sie einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse / Pflegekasse. Der Medizinische Dienst stellt bei einem Hausbesuch fest, ob Sie im Sinne des Gesetzes pflegebedürftig sind. Daraufhin erfolgt die Eingruppierung in eine Pflegestufe.

Haben Sie Fragen zur Pflege? Wir beraten Sie gerne.

Unsere Leistungen für Sie

Ambulante, Krankenpflege nach ärztlicher Verordnung:

- Injektionen (Insulin, Heparin, Schmerztherapie)
- Vitalzeichenkontrolle (Blutdruck, Puls, Temperatur, Atmung)
- Blutzuckerkontrolle
- Medikamentengabe
- medizinische Einreibungen
- Wundversorgung und Verbände
- Kompressionsverbände
- künstliche Ernährung und Infusionen
- Intensivpflege
- und vieles andere ...

Pflegeleistungen im Bereich der

- Körperpflege: Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Mundpflege, Darm- und Blasenentleerung,
- Vorbeugende Maßnahmen gegen: Dekubitus (Wundliegen), Thrombose, Kontrakturen (Versteifungen), Lungenentzündung, ...
- Mobilität: Aufstehen, Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen, usw. ...



Frank Wiesen

**Institut für häusliche
Kranken- und Altenpflege**

Herzogstraße 14 * 41238 Mönchengladbach
Telefon: 02166 - 48535 Fax: 02166 - 420105

- Ernährung: Mundgerechte Zubereitung der Nahrung, Verabreichung der Nahrung,
- Beratung bei der Auswahl und Anwendung von Pflegehilfsmitteln wie: Pflegebetten, Toilettenstühle, Gehhilfen, Inkontinenzmaterialien (bei Blasen- und Darmstörungen), Esshilfen, Badehilfen, ...
- Anleitung und Beratung von pflegenden Angehörigen in Pflege Techniken und Pflegefachfragen.
- Hauswirtschaft: Einkaufen, Reinigen der Wohnung (Patientenbereich), Spülen, Versorgung der Wäsche (durch ext. Firmen)

Wer übernimmt die Kosten?

Die Krankenkassen, unter folgenden Voraussetzungen:

1. Durch die Pflege wird ein Krankenhausaufenthalt vermieden oder abgekürzt. Hier werden Leistungen wie Körperpflege, Mobilisation, Medikamentenverabreichung, etc. und hauswirtschaftliche Versorgung für einen begrenzten Zeitraum bezahlt.
2. Zur Sicherung der ärztlichen Behandlung verordnet der Hausarzt bestimmte Leistungen, wie Spritzen oder Verbände.

Für beides benötigen Sie: eine ärztliche Verordnung und die Genehmigung der Verordnung durch die Krankenkasse.

Die Übernahme der Kosten erfolgt erst dann, wenn die Genehmigung der Krankenkasse vorliegt. Der Pflegedienst rechnet direkt mit der Krankenkasse ab.

Ab 01.01.2004 tritt die Gesundheitsreform in Kraft. Gemäß der dann geltenden gesetzlichen Regelung gilt ab 01.01.2004 eine Zuzahlung für Behandlungspflege in Höhe von 10 Prozent der Kosten je einzelner Leistung, zuzüglich 10 Euro je Verordnung. Dies gilt nur für die ersten 28 Kalendertage pro Jahr.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass gesetzlich Versicherte nicht mehr als 2 Prozent vom Bruttojahreseinkommen für diese und andere Eigenbeteiligungen (ärztliche Behandlungen, Hilfs- und Heilmittel, Krankenhausaufenthalte usw.) ausgeben müssen. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Die Pflegeversicherung, unter folgenden Voraussetzungen:



Frank Wiesen

**Institut für häusliche
Kranken- und Altenpflege**

Herzogstraße 14 * 41238 Mönchengladbach
Telefon: 02166 - 48535 Fax: 02166 - 420105

Sie haben einen Antrag auf Pflegegeld bei Ihrer Krankenkasse Pflegekasse gestellt, der Medizinische Dienst hat die Pflegebedürftigkeit festgestellt und Sie einer Pflegestufe zugeordnet. Die Kosten werden rückwirkend vom Tag der Antragstellung bezahlt.

Wer ist pflegebedürftig?

Pflegestufe 1 (erheblich Pflegebedürftige):

Hierunter fallen Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität für wenigstens zwei Verrichtungen aus einem oder mehreren Bereichen mindestens einmal täglich der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der erforderliche Zeitaufwand für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muss wöchentlich im Tagesdurchschnitt **90 Minuten** betragen, wobei hiervon mehr als **45 Minuten** auf die Grundpflege entfallen müssen.

Pflegestufe 2 (schwer pflegebedürftige):

Hierunter fallen Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität mindestens dreimal täglich zu verschiedenen Tageszeiten der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der erforderliche Zeitaufwand für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muß wöchentlich im Tagesdurchschnitt **3 Stunden** betragen, wobei hiervon mehr als **2 Stunden** auf die Grundpflege entfallen müssen.

Pflegestufe 3 (schwerstpflegebedürftige):

Hierunter fallen Personen, die bei der Körperpflege, der Ernährung oder der Mobilität täglich rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen und zusätzlich mehrfach in der Woche Hilfen bei der hauswirtschaftlichen Versorgung benötigen. Der erforderliche Zeitaufwand für die Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung muß wöchentlich im Tagesdurchschnitt **5 Stunden** betragen, wobei hiervon mehr als **4 Stunden** auf die Grundpflege entfallen müssen. Gemäß § 36 Abs. 4 SGB XI können die Pflegekassen in besonders gelagerten Einzelfällen zur Vermeidung von Härtefällen, bspw. wenn im Endstadium von Krebserkrankungen regelmäßig mehrfach auch in der Nacht Hilfe geleistet werden muss, zusätzliche Pflegesachleistungen (bis insg. 1.917€) gewähren.



Frank Wiesen

**Institut für häusliche
Kranken- und Altenpflege**

Herzogstraße 14 * 41238 Mönchengladbach
Telefon: 02166 - 48535 Fax: 02166 - 420105

- a) Ein Pflegebedürftiger der Pflegestufe 1 nimmt Sachleistungen im Wert von € 294,80 in Anspruch. Der ihm zustehende Höchstbetrag beläuft sich auf € 440,00, er hat somit die Sachleistung zu 67 v. H. (gerundet auf volle Prozent) ausgeschöpft. Vom Pflegegeld in Höhe von € 225,00 stehen ihm noch 33 v. H., also € 74,25 zu.
- b) Ein Pflegebedürftiger der Pflegestufe 2 hat Sachleistungen in Höhe von € 520,00 in Anspruch genommen, der Höchstbetrag beläuft sich auf € 1040,00. Er hat somit 50 v. H. (gerundet auf volle Prozent) der Sachleistung in Anspruch genommen, so dass ihm vom Pflegegeld noch 50 v. H. also € 215,00, zustehen.
- c) Ein Pflegebedürftiger der Pflegestufe 3 hat Sachleistungen im Wert von € 966,40 in Anspruch genommen, der Höchstbetrag beläuft sich auf € 1.510,00. Er hat somit 64 v. H. (gerundet auf volle Prozent) der Sachleistung in Anspruch genommen, so dass ihm vom Pflegegeld in Höhe von € 685,00 noch 36 v. H. also € 246,60 zustehen.

Der Pflegedienst erbringt die Hilfeleistungen und rechnet direkt mit der Pflegekasse ab.

Pflegehilfsmittel

Bei Bedarf haben Sie außerdem Anspruch auf Pflegehilfsmittel, wobei die Feststellung der Notwendigkeit der Pflegedienst übernimmt und die Pflegehilfsmittel in der Regel von den Pflegekassen bezahlt werden.

Leistungen der Sozialhilfe

Übersteigen die Kosten der Pflege die Zahlungen der Pflegeversicherung, haben Sie, wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, Anspruch auf Sozialhilfe. Stellen Sie beim Sozialamt einen Antrag.

Beihilfe

Bei bestimmten Versicherten (z.B. Beamten) übernimmt die Beihilfe einen Teil der Kosten.

Achtung!

Solange keine Einstufung durch die Pflegeversicherung vorliegt, erhalten Sie auch noch keine Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Drei Beispiele aus dem Pflegealltag...



Frank Wiesen

**Institut für häusliche
Kranken- und Altenpflege**

Herzogstraße 14 * 41238 Mönchengladbach
Telefon: 02166 - 48535 Fax: 02166 - 420105

Diese Leistungen erfolgen auf ärztliche Verordnung und wurden von der Krankenkasse genehmigt:

Frau K., 78 Jahre alt, ist Diabetikerin. Sie lebt allein in ihrer Wohnung. Morgens und abends kommt eine Pflegefachkraft vom Pflegedienst zu ihr, um ihr vor der Mahlzeit eine Insulinspritze zu verabreichen. Da Frau K schlecht sehen kann, nimmt sie gerne die Hilfe des Pflegedienstes in Anspruch. Bei Fragen, die ihren Gesundheitszustand oder ihre Zuckerdiät betreffen, wird sie von der Pflegefachkraft beraten. Der Blutzucker wird regelmäßig kontrolliert.

Die Kosten für diesen Einsatz bezahlt die Pflegeversicherung:

Frau M., 83 Jahre alt, ist noch bei ausreichender Gesundheit Sie betreut schon seit vielen Jahren ihre schwerbehinderte Tochter. Mit zunehmendem Alter wurde die Pflege für Frau M. immer schwerer. Sie wandte sich an den Pflegedienst, der nun schon seit einiger Zeit zweimal täglich kommt und sie bei der Pflege der Tochter unterstützt. Der Pflegedienst führt die Körperpflege durch, sorgt für Bewegung und hilft der Mutter bei der Lagerung der bettlägerigen Tochter. Die Pflegefachkräfte sind in Kontakt mit dem Hausarzt, der seine beiden Patientinnen, die pflegende Mutter und ihre hilfebedürftige Tochter, jede Woche einmal besucht.

Herr Sch., 84 Jahre alt, kann nach einem Sturz mit Beckenbruch nur noch mühsam mit Hilfe von Gehstöcken in seiner Wohnung laufen. Er bat den Pflegedienst um Hilfe. Nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt verordnete dieser für Herr Sch. einen bequemen "Gehwagen" sowie einen "Lifter" für die Badewanne. Nun fühlt sich Herr Sch. beim Laufen wieder sicherer und kann trotz seiner Behinderung täglich duschen und wöchentlich ein Vollbad nehmen. Die Mitarbeiter vom Pflegedienst helfen täglich bei der Körperpflege. Da Herr Sch. nicht mehr alleine kochen konnte, bestellte er sich auf Anraten der Pflegefachkraft "Essen auf Rädern". Eine Nachbarin erklärte sich bereit, regelmäßig abends nach Herrn Sch. zu schauen und seine Einkäufe zu erledigen.

Ihr gutes Recht: ein verständlicher Pflegevertrag mit dem Pflegedienst

Beim Pflegevertrag ist folgendes zu beachten:

- Der Vertrag sollte einfach und verständlich sein,
- achten Sie auf annehmbare Kündigungsbedingungen,
- klären Sie unklare Begriffe,
- bestehen Sie auf einer Regelung für den Fall, dass sich der Pflegebedarf ändert,
- alle vom Pflegedienst zu erbringenden Leistungen müssen aufgeführt sein, einschließlich der Anzahl der Einsätze pro Tag,



Frank Wiesen

**Institut für häusliche
Kranken- und Altenpflege**

Herzogstraße 14 * 41238 Mönchengladbach
Telefon: 02166 - 48535 Fax: 02166 - 420105

- alle entstehenden Kosten müssen geregelt sein,
- die Leistungsabrechnung erfolgt durch einen Leistungsnachweis, Sie quittieren mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Eintragung.

Pflegeberatung

Jeder Pflegedienst, der einen Vertrag mit den Pflegekassen abgeschlossen hat, führt auch die gesetzlich geforderte Pflegeberatung durch. Wenn Sie ausschließlich Geldleistungen beantragt haben, sind Sie verpflichtet, diese Beratung in Anspruch zu nehmen:

- für die Pflegestufen I und II mindestens einmal halbjährlich
- für die Pflegestufe III mindestens einmal vierteljährlich.

Die Kosten der Beratung trägt ab 01.08.99 die Pflegeversicherung.

Die Pflegeberatung dient zur Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung der pflegenden Angehörigen. Die Pflegefachkraft hilft Ihnen

- einzuschätzen, ob die Pflegestufe noch stimmt,
- bei Bedarf zusätzliche Hilfen in Anspruch zu nehmen,
- festzustellen, ob der zu Pflegenden noch zusätzliche Pflegeleistungen benötigt, z.B. Verbandswechsel,
- mit der Beratung über Pflegehilfsmittel, die Ihnen die Pflege erleichtern,
- mit Informationen zu den Möglichkeiten einer Wohnungsanpassung,
- mit Aufklärung über eine mögliche soziale Absicherung der pflegenden Personen (z.B. Rentenversicherung),
- zu erkennen, ob zusätzliche Rehabilitationsmaßnahmen nötig werden,
- mit Hinweisen auf Pflegekurse, die außer Haus stattfinden, bzw. über Pflegeanleitung zu Hause.

Sie erhalten eine Bescheinigung, die das Ergebnis der Pflegeberatung enthält. Diese Bescheinigung leiten Sie an die Pflegekasse weiter. Die Informationen unterliegen der Schweigepflicht.

Sollten Sie die Beratung oder den Bericht ablehnen, kann Ihnen die Pflegekasse das Pflegegeld kürzen oder entziehen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig die Beratungsgespräche bei Ihrem Pflegedienst anzufordern.



Frank Wiesen

**Institut für häusliche
Kranken- und Altenpflege**

Herzogstraße 14 * 41238 Mönchengladbach
Telefon: 02166 - 48535 Fax: 02166 - 420105

Welche zusätzlichen Dienste stehen zur Verfügung?

Ihr Pflegedienst kann mit anderen Diensten zusammenarbeiten:

- in jedem Fall arbeitet er mit Ihrem Hausarzt und bei Bedarf mit den entsprechenden Fachärzten zusammen,
- oft ist auch eine krankengymnastische Behandlung notwendig, in vielen Fällen wird Sie die Pflegefachkraft sogar darauf hinweisen und auch mit dem Arzt darüber sprechen,
- vielleicht benötigen Sie "Essen auf Rädern", fragen Sie nach Anbietern mit dem besten Essen,
- manche Pflegedienste bieten selbst eine hauswirtschaftliche Versorgung (reinigen der Wohnung, Einkaufen usw.) an oder können Ihnen Ansprechpartner nennen (mobile soziale Hilfsdienste MSHD),
- bei den Pflegehilfsmitteln hilft Ihnen Ihre Pflegefachkraft, die richtige Auswahl zu treffen und beim "Sanitätshaus" die gewünschten Hilfsmittel zu bestellen,
- wenn Sie Beratung für Ihre Seh- oder Hörhilfen benötigen, fragen Sie beim Pflegedienst nach einem Akustiker bzw. Optiker, der auch Hausbesuche macht,
- wird eine Fußpflege oder der Friseur zu Hause benötigt, kennt Ihr Pflegedienst Adressen von Anbietern,
- in einigen Fällen ist psychosoziale Hilfe, oder auch die Unterstützung durch eine Selbsthilfegruppe notwendig.

Vielfach existieren bereits Gesprächskreise für pflegende Angehörige. Fragen Sie danach! Oft hilft es schon, "sich mal alles von der Seele zu reden" oder zu erfahren: "ich stehe nicht allein so da". Manchmal bekommt man zusätzliche Tipps oder Unterstützung.

Grundsätzlich bietet Ihr Pflegedienst mehr als nur die Pflege der Patienten an. Wir helfen Ihnen auch, die Pflege zu organisieren, Sie zu entlasten und stehen für Ihre speziellen Fragen zur Verfügung. Sie erreichen das Büro montags bis freitags von 08.30 bis 18.00 Uhr unter der Rufnummer 02166 / 4 85 35.

Haben Sie noch Fragen? Wir sind für Sie da!